

STRUKTURREFORM 2021 SP SCHWEIZ STATUTENREVISION TEIL 2

«DIE SP DER ZUKUNFT GESTALTEN – WIR SCHAFFEN
DIE ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN DAFÜR!»

**Überarbeitete Fassung Statutenrevision
mit Anträgen an den Parteitag**
Version II vom 4. Januar 2022



Einleitung

Kommentar zum vorliegenden Papier und zum Zwischenstand der Strukturreform

Das Projekt Strukturreform mit dem Ziel, mehr parteiinterne Demokratie und mehr Einbezug der Basis zu ermöglichen, startete am 23. März 2021 mit einer Vernehmlassung zu Handen der Kantonalparteien, Sektionen und antragsberechtigten Organe der SP Schweiz. In den Monaten Mai und Juni fanden zahlreiche Gespräche mit Kantonalparteien, Organen und weiteren Interessierten statt. Im Vorfeld des Parteitag vom 28. August 2021 gingen zahlreiche Anträge ein. Die Grundzüge der Reform konnten am Parteitag beschlossen werden. Dazu gehört insbesondere die neue Struktur mit einem neu zweimal jährlich stattfindenden Parteitag, dem mindestens viermal jährlich durchgeführten Parteirat, wo alle Parteigliederungen vertreten sind, und dem Präsidium. Die entsprechend revidierten Statuten treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Leider konnten die Beratungen am Parteitag aus Zeitgründen nicht abgeschlossen werden und somit mussten Teile der Reform auf den Parteitag vom 5. Februar 2022 verschoben werden.

Selbstverständlich können im Rahmen des Traktandums zur Statutenrevision wiederum zu allen Artikeln Anträge gestellt werden. Wir bitten euch jedoch, den neuen Statuten nun auch Zeit zu geben, sich zu bewähren, und darum nicht bereits im Februar 2022 auf die Beschlüsse von letztem August zurückzukommen. Die Parteileitung verpflichtet sich dazu, die Statutenrevision spätestens nach vier Jahren gründlich zu evaluieren und dem Parteitag entsprechend Bericht zu erstatten und allenfalls Vorschläge zu unterbreiten, wie die Strukturen weiter verbessert werden können.

Anträge aus Antragsfrist 1: Bis zur ersten Antragsfrist trafen, nebst den verschobenen Anträgen vom Parteitag in St. Gallen, keine neuen Anträge von Kantonalparteien, Sektionen und Organen ein.

Überarbeitete Fassung Statutenrevision: Auf Basis der verschobenen Anträge ist das Antragspapier «überarbeitete Fassung Statutenrevision» entstanden. Dieses beinhaltet die Vorschläge der Geschäftsleitung sowie diejenigen Anträge, die vollumfänglich oder modifiziert zur Annahme vorgeschlagen werden. Die Änderungen gegenüber dem ersten Antragspapier sind *kursiv und unterstrichen* markiert. **Fett** markiert sind wie im ersten Versandheft alle ursprünglichen Statutenänderungen, die die Geschäftsleitung vorschlägt.

Arbeitspapier: Die komplette Übersicht aller verschobenen Anträge vom Parteitag in St. Gallen inklusive Begründung der Geschäftsleitung ist dem ebenfalls aufgeschalteten Arbeitspapier zu entnehmen.

Antragsfrist 2: Zum vorliegenden Antragspapier können nun alle angemeldeten Delegierten Anträge einreichen. Diese müssen bis Mittwoch, 19. Januar 2022, 12.00 Uhr, bei der SP Schweiz eintreffen.

Schlussdokumentation: Sämtliche Anträge aus Frist 2 inkl. der Anträge der Geschäftsleitung bilden schlussendlich die Basis für die Diskussion am Parteitag. Das Präsidium wird sich aufgrund aller vorliegenden Anträge überlegen, in welcher Reihenfolge die Anträge am Parteitag sinnvollerweise behandelt werden sollen und das Antragspapier für die Schlussdokumentation entsprechend gestalten.

Artikel 24 der Statuten: Eine Statutenrevision bedarf gemäss Artikel 24 der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Dieses Quorum gilt sowohl für die Einzelabstimmungen als auch in der Schlussabstimmung.

Weiteres Vorgehen:

19. Januar, 12.00 Uhr	Antragsfrist 2 (für alle angemeldeten Delegierten)
28. Januar	Versand Schlussdokumentation an alle angemeldeten Delegierten
5. Februar	Beschlussfassung am Parteitag

Vorgaben für Anträge: Bitte zum Einreichen der Anträge das **separate Antragsformular** «Statutenrevision» benutzen.

- Inhalt Antrag: Jeder Antrag muss spezifisch zugeordnet werden können (Angabe von Artikel, Absatz und allenfalls litera). Er muss eine klare Forderung (Ergänzung, Streichen, Umformulierung) sowie eine kurze Begründung beinhalten. Anträge ohne Zuteilung können nicht behandelt werden
- Übersetzung: Aus Kosten- und Zeitgründen können die Anträge nicht übersetzt werden. Die Anträge und Empfehlungen inklusive der Begründungen des Präsidiums werden hingegen übersetzt.

Definitive Nummerierung Statuten: Die definitive Nummerierung der einzelnen Statutenartikel wird nach der Behandlung am Parteitag vorgenommen.

Sprachliche Korrekturen: Korrekturen rein sprachlicher Natur (Grammatikfehler, Tippfehler, falsche Verweise) werden vom Zentralsekretariat aufgenommen, ohne dass diese mit einem Antrag behandelt werden müssen.

Inkrafttreten Statuten: Die vom Parteitag am 5. Februar 2022 genehmigten Statutenänderungen treten per 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Parteitag

Die Änderungen gegenüber dem ersten Antragspapier sind kursiv und unterstrichen markiert. **Fett** markiert sind wie im ersten Versandheft alle ursprünglichen Statutenänderungen, die die Geschäftsleitung vorschlägt.

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 14 Der Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirks- und Stadtparteien und die Sektionen verbindlich. 2. Er tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert. 3. Er besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Sektionen b. den Mitgliedern des Parteirats c. den Mitgliedern der Fraktion d. zwölf Delegierten der SP Frauen* e. zwölf Delegierten der SP60+ f. zwölf Delegierten der SP Migrant:innen g. zwölf Delegierten der SP queer h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien i. zwölf Delegierten der JUSO Schweiz j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal k. Vertreter:innen ohne Stimmrecht folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Schweizerischer Gewerkschaftsbund, – Solidar Suisse, – Solifonds, – Schweizerisches Arbeiterhilfswerk – Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weiterer der SP nahestehenden Organisationen 4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 5. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen 	<p>Art. 14 Der Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirks- und Stadtparteien und die Sektionen verbindlich. 2. Er tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert. 3. Er besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Sektionen b. den Mitgliedern des Parteirats c. den Mitgliedern der Fraktion d. zwölf Delegierten der SP Frauen* e. zwölf Delegierten der SP60+ f. zwölf Delegierten der SP Migrant:innen g. zwölf Delegierten der SP queer h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien i. zwölf Delegierten der JUSO Schweiz j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal k. Vertreter:innen ohne Stimmrecht folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Schweizerischer Gewerkschaftsbund, – Solidar Suisse, – Solifonds, – Schweizerisches Arbeiterhilfswerk – Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weiterer der SP nahestehenden Organisationen 4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 5. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen 	<p>Die Änderungen in diesem Artikel sind Ergänzungen, die sie aus der Verschiebung der Behandlung der Themenkommissionen und Foren ergeben haben. Da die Themenkommissionen und Foren am Parteitag vom 28. August 2021 in St. Gallen aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten, mussten die entsprechenden Passagen aus Artikel 14, die sich auf Themenkommissionen und Foren beziehen, wieder gestrichen werden.</p>

<p>Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.</p> <p>6. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.</p> <p>7. Der Parteitag ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Abnahme der Berichte des Parteirats und der Fraktion b. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge d. Festsetzung des Beitrags an die JUSO e. Wahl des Parteipräsidenten/Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident:innen und der zwei bis fünf frei gewählten Vizepräsident:innen der Partei sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre f. Wahl der 10 frei gewählten Mitglieder des Parteirates g. Entscheide über Anträge h. Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden i. Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, sofern zeitlich möglich j. Parolenfassungen für die eidgenössischen Volksabstimmungen, sofern zeitlich möglich k. Verabschiedung des Programms l. Jährliche Festlegung der politischen Vierjahres-Ziele zur Umsetzung des Parteiprogramms, Verabschiedung der entsprechenden Positionspapiere und Abnahme der jährlichen Berichte des Parteirates bezüglich der Erreichung der Ziele m. Revision der Statuten n. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch den Parteirat <p>8. Der Parteitag wird einberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Durch den Parteirat: Er setzt den Zeitpunkt, die Art der Durchführung und die Traktandenliste fest. <p>oder:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Auf Begehren von sieben kantonalen Geschäftsleitungen oder einem Fünftel der Sektionen. Ein solches Be- 	<p>Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.</p> <p>6. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.</p> <p>7. Der Parteitag ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Abnahme der Berichte des Parteirats und der Fraktion b. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge d. Festsetzung des Beitrags an die JUSO e. Wahl des Parteipräsidenten/Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident:innen und der zwei bis fünf frei gewählten Vizepräsident:innen der Partei sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre f. Wahl der 10 frei gewählten Mitglieder des Parteirates g. Entscheide über Anträge h. Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden i. Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, sofern zeitlich möglich j. Parolenfassungen für die eidgenössischen Volksabstimmungen, sofern zeitlich möglich k. Verabschiedung des Programms l. Jährliche Festlegung der politischen Vierjahres-Ziele zur Umsetzung des Parteiprogramms, Verabschiedung der entsprechenden Positionspapiere und Abnahme der jährlichen Berichte des Parteirates bezüglich der Erreichung der Ziele m. Revision der Statuten n. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch den Parteirat o. Rekurse gegen Entscheide über Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen durch den Parteirat p. Rekurse gegen Entscheide über Zulassung und Auflösung von Foren durch den Parteirat <p>8. Der Parteitag wird einberufen:</p>	
---	--	--

<p>gehen muss die behandelnden Geschäfte dieses Parteitags enthalten.</p> <p>9. Die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie dem Eingang von Anträgen und Wahlvorschlägen legt der Parteirat in einem Reglement fest. Das Präsidium kann die darin festgelegten Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. Alle Unterlagen für den Parteitag werden in die drei Amtssprachen übersetzt. Am Parteitag wird die Simultanübersetzung in die drei Amtssprachen angeboten.</p> <p>11. Das Präsidium bestimmt die Leitung des Parteitages.</p> <p>12. Der Parteitag darf nur die vom Parteirat traktandierten oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthaltenen Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Parteirats vorliegen.</p> <p>13. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.</p>	<p>a. Durch den Parteirat: Er setzt den Zeitpunkt, die Art der Durchführung und die Traktandenliste fest. oder: b. Auf Begehren von sieben kantonalen Geschäftsleitungen oder einem Fünftel der Sektionen. Ein solches Begehren muss die behandelnden Geschäfte dieses Parteitags enthalten.</p> <p>9. Die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie dem Eingang von Anträgen und Wahlvorschlägen legt der Parteirat in einem Reglement fest. Das Präsidium kann die darin festgelegten Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. Alle Unterlagen für den Parteitag werden in die drei Amtssprachen übersetzt. Am Parteitag wird die Simultanübersetzung in die drei Amtssprachen angeboten.</p> <p>11. Das Präsidium bestimmt die Leitung des Parteitages.</p> <p>12. Der Parteitag darf nur die vom Parteirat traktandierten oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthaltenen Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Parteirats vorliegen.</p> <p>13. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.</p>	
---	--	--

Der Parteirat

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 15 Der Parteirat</p> <p>1. Der Parteirat ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.</p> <p>2. Der Parteirat tritt auf Einladung der Leitung des Parteirats mindestes viermal jährlich zusammen. Mindestens zwei dieser vier Sitzungen finden in der lateinischen Schweiz statt. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement.</p> <p>3. Wenn ein wichtiges politisches Geschäft, das in die</p>	<p>Art. 15 Der Parteirat</p> <p>1. Der Parteirat ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.</p> <p>2. Der Parteirat tritt auf Einladung der Leitung des Parteirats mindestes viermal jährlich zusammen. Mindestens zwei dieser vier Sitzungen finden in der lateinischen Schweiz statt. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement.</p> <p>3. Wenn ein wichtiges politisches Geschäft, das in die</p>	<p>Die Änderungen in diesem Artikel sind Ergänzungen, die sie aus der Verschiebung der Behandlung der Themenkommissionen und Foren ergeben haben. Da die Themenkommissionen und Foren am Parteitag vom 28. August 2021 in St. Gallen aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten, mussten die entsprechenden Passagen aus Artikel 15, die sich auf Themenkommissionen und Foren beziehen, wieder gestrichen werden.</p>

<p>Kompetenz des Parteirates fällt, keinen Aufschub erlaubt, können ein Viertel der Mitglieder des Parteirats die Einberufung des Parteirats verlangen. Die Sitzung muss innerhalb der nächsten 10 Tage stattfinden.</p> <p>4. Der Parteirat wählt aus seiner Mitte eine Leitung, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus den drei Sprachregionen des Landes. Diese leitet die Sitzungen des Parteirats. Die Leitung organisiert sich selbst. Sie kann ausserordentliche Sitzungen des Parteirats einberufen. Nach jeder Präsidiumssitzung wird sie über die Entscheide des Präsidiums informiert.</p> <p>5. Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Der Parteirat prüft jährlich mögliche niederschwellige Formen der Beteiligung von Mitgliedern, entsprechend den sich verändernden technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Er erstattet Bericht hierzu am Parteitag.</p> <p>6. Der Parteirat kann zur Vorbereitung von Geschäften oder zur Umsetzung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.</p> <p>7. Der Parteirat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. Die Kantonalparteien mit mehr als 2'000 Mitgliedern haben Anrecht auf eine zweite Vertretung, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. den Stadtparteien der zehn einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme. Allfällige Co-Präsident:innen teilen sich die Stimme, ebenso Co-Generalsekretär:innen. je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP Migrant:innen, der SP 60+ und der SP queer, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen. je einer/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz (SP International), der/die Mitglied des Vorstands der SP International sein muss. bis zu 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern. 	<p>Kompetenz des Parteirates fällt, keinen Aufschub erlaubt, können ein Viertel der Mitglieder des Parteirats die Einberufung des Parteirats verlangen. Die Sitzung muss innerhalb der nächsten 10 Tage stattfinden.</p> <p>4. Der Parteirat wählt aus seiner Mitte eine Leitung, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus den drei Sprachregionen des Landes. Diese leitet die Sitzungen des Parteirats. Die Leitung organisiert sich selbst. Sie kann ausserordentliche Sitzungen des Parteirats einberufen. Nach jeder Präsidiumssitzung wird sie über die Entscheide des Präsidiums informiert.</p> <p>5. Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Der Parteirat prüft jährlich mögliche niederschwellige Formen der Beteiligung von Mitgliedern, entsprechend den sich verändernden technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Er erstattet Bericht hierzu am Parteitag.</p> <p>6. Der Parteirat kann zur Vorbereitung von Geschäften oder zur Umsetzung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.</p> <p>7. Der Parteirat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. Die Kantonalparteien mit mehr als 2'000 Mitgliedern haben Anrecht auf eine zweite Vertretung, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. den Stadtparteien der zehn einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme. Allfällige Co-Präsident:innen teilen sich die Stimme, ebenso Co-Generalsekretär:innen. je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP Migrant:innen, der SP 60+ und der SP queer, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen. je einer/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz (SP International), der/die Mitglied des Vorstands der SP International sein muss. 	
---	---	--

- g. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - die Vize-Präsident:innen der Fraktion
 - den Berater:innen/persönlichen Mitarbeiter:innen der SP-Bundesrät:innen
 - eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbund
 - eine Vertretung von Solidar Suisse
 - eine Vertretung des Solifonds
 - eine Vertretung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk
 - eine Vertretung der Personalkommission der SP Schweiz

Die Mitglieder des Parteirats gemäss lit. a, b, d und e können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des jeweiligen obersten Leitungsgremiums oder des jeweiligen Sekretariats ersetzen lassen.

Mitgliedern ohne Stimmrecht ist das Rederecht gleichberechtigt zu gewähren. Der Parteirat kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

- 8. Der Parteirat ist insbesondere zuständig für
 - a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag.
 - b. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag gesetzten Ziele.
 - c. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei.
 - d. die Koordination der Politik und der Kampagnen der Partei auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.
 - e. das Lancieren und die Unterstützung von Referenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
 - f. Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Händen des Parteitages mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen.
 - g. die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen, sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht der Parteitag entscheiden kann.
 - h. die Verabschiedung der Strategie für die eidgenössischen Wahlen.
 - i. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat.
 - j. die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden

f. je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsorgans der Themenkommission bzw. des Forums sein muss.

- g. bis zu 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.
- h. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - die Vize-Präsident:innen der Fraktion
 - den Berater:innen/persönlichen Mitarbeiter:innen der SP-Bundesrät:innen
 - eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbund
 - eine Vertretung von Solidar Suisse
 - eine Vertretung des Solifonds
 - eine Vertretung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk
 - eine Vertretung der Personalkommission der SP Schweiz

Die Mitglieder des Parteirats gemäss lit. a, b, d und e können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des jeweiligen obersten Leitungsgremiums oder des jeweiligen Sekretariats ersetzen lassen.

Mitgliedern ohne Stimmrecht ist das Rederecht gleichberechtigt zu gewähren. Der Parteirat kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

- 8. Der Parteirat ist insbesondere zuständig für
 - a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag.
 - b. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag gesetzten Ziele.
 - c. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei.
 - d. die Koordination der Politik und der Kampagnen der Partei auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.
 - e. das Lancieren und die Unterstützung von Referenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
 - f. Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Händen des Parteitages mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen.
 - g. die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen, sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht der Parteitag entscheiden kann.

<p>Geschäfte.</p> <p>k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen.</p> <p>l. die Verwaltung der Finanzen.</p> <p>m. die Empfehlung zur Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte zu Handen des Parteitag.</p> <p>n. die Verabschiedung des jährlichen Berichtes zur Erreichung der Vierjahresziele des Parteitages.</p> <p>o. die Festsetzung der Mandatsbeiträge von Bundesrät:innen, Bundesrichter:innen, Bundesstrafrichter:innen, Bundesverwaltungsrichter:innen, eidgenössischen Chefbeam:innen usw.</p> <p>p. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen.</p> <p>q. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>r. die Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte sowie Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei.</p> <p>s. die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa.</p> <p>t. den Ausschluss einer Sektion sowie die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Sektion durch den kantonalen Parteitag gemäss Art. 6 Abs. 8</p> <p>u. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch das Präsidium.</p> <p>v. Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>w. die Genehmigung der Reglemente der Fraktion, der SP Frauen*, SP60+, der SP Migrant:innen und der SP queer.</p> <p>x. Organisation und Administration der internationalen Sektion.</p> <p>y. die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>9. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können Anträge an den Parteirat stellen und diese mindestens schriftlich begründen.</p> <p>10. Der Parteirat kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage durch den</p>	<p>h. die Verabschiedung der Strategie für die eidgenössischen Wahlen.</p> <p>i. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat.</p> <p>j. die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen.</p> <p>l. die Verwaltung der Finanzen.</p> <p>m. die Empfehlung zur Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte zu Handen des Parteitages.</p> <p>n. die Verabschiedung des jährlichen Berichtes zur Erreichung der Vierjahresziele des Parteitages.</p> <p>o. die Festsetzung der Mandatsbeiträge von Bundesrät:innen, Bundesrichter:innen, Bundesstrafrichter:innen, Bundesverwaltungsrichter:innen, eidgenössischen Chefbeam:innen usw.</p> <p>p. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen.</p> <p>q. die Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen</p> <p>r. die Regelung der Themenkommissionen in Bezug auf Einsetzung, Auflösung, Auftrag, der weiteren Organisation sowie der Arbeitsweise und der Berichterstattung an den Parteitag in einem Reglement.</p> <p>s. die Zulassung und Auflösung von Foren</p> <p>t. die Regelung der Foren in Bezug auf Zulassung und Auflösung in einem Reglement.</p> <p>u. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>v. die Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte sowie Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei.</p> <p>w. die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa.</p> <p>x. den Ausschluss einer Sektion sowie die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Sektion durch den kantonalen Parteitag gemäss Art. 6 Abs. 8</p> <p>y. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch</p>	
--	--	--

<p>Parteitag oder in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.</p>	<p>das Präsidium. z. Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien. aa. die Genehmigung der Reglemente der Fraktion, der SP Frauen*, SP60+, der SP Migrant:innen und der SP queer. bb. Organisation und Administration der internationalen Sektion. cc. die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>9. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können Anträge an den Parteirat stellen und diese mindestens schriftlich begründen.</p> <p>10. Der Parteirat kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage durch den Parteitag oder in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.</p>	
--	---	--

Das Präsidium

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 16 Das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. dem Präsidenten/der Präsidentin resp. zwei Co-Präsident*innen b. den frei gewählten Vize-Präsident*innen der Partei c. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung d. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin resp. zwei Co-Generalsekretär:innen (mit einer Stimme) e. der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz 2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und des Parteirates b. die Umsetzung der Politik der Partei c. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen 3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium 	<p>Art. 16 Das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. dem Präsidenten/der Präsidentin resp. zwei Co-Präsident*innen b. den frei gewählten Vize-Präsident*innen der Partei c. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung d. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin resp. zwei Co-Generalsekretär:innen (mit einer Stimme) e. der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz 2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und des Parteirates b. die Umsetzung der Politik der Partei c. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen 	<p>Es findet eine Kompetenzklärung zwischen Parteirat und Präsidium statt.</p>

<p>über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin resp. die beiden Co-Präsident:innen der Partei leitet/leiten die Sitzungen.</p>	<p>d. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen</p> <p>e. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen</p> <p>f. die Vorbereitung der vom Parteirat zu behandelnden Geschäfte</p> <p>g. die Vernehmlassungsantworten der Partei, nach Konsultation der Themenkommissionen und der entsprechenden Bundeshausdelegation</p> <p>h. die Eingaben an schweizerische Behörden</p> <p>i. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat</p> <p>3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin resp. die beiden Co-Präsident:innen der Partei leitet/leiten die Sitzungen.</p>	
--	---	--

Das Zentralsekretariat

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 18 Das Zentralsekretariat</p> <p>1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sekretariat und Beratung der Bundeshausfraktion b. Betreuung und Beratung der Kantonalparteien c. Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliedergewinnung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit. 	<p>Art. 18 Das Zentralsekretariat</p> <p>1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sekretariat und Beratung der Fraktion der eidgenössischen Räte b. Betreuung und Beratung der Kantonalparteien. Dazu organisiert das Zentralsekretariat regelmässige Austauschtreffen mit allen kantonalen Sekretariaten. c. Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die 	<p>Die für Artikel 18 vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art. Aufgrund von diversen Rückmeldungen und einem Antrag des PS Genevois wurde Abs. 1 lit. b um die Verpflichtung zu regelmässigen Austauschtreffen mit den kantonalen Sekretariaten ergänzt, um dem Wegfall der heutigen Koordinationskonferenz Rechnung zu tragen. Die entsprechende Planung ist bereits im Gang. Die zusätzlichen Buchstaben wurden aufgrund eines Antrags der Sektion Stadt Aarau ergänzt.</p>

<p>d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (Wahlen und Abstimmungen)</p> <p>e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit</p> <p>f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung</p> <p>g. Organisation und Durchführung von Parteianlässen</p> <p>h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank</p> <p>i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung</p> <p>2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bzw. den Co-Generalsekretär*innen geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt/vertreten und die personellen Belange des Zentralsekretariats regelt/regeln.</p> <p>3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Westschweizer Koordinatorin oder der Westschweizer Koordinator muss französischer Muttersprache sein.</p> <p>4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p> <p>5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden dem Präsidium jährlich vorgelegt und von diesem genehmigt.</p>	<p>Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliedergewinnung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit.</p> <p>d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (insbesondere Wahlen und Abstimmungen)</p> <p>e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit</p> <p>f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung</p> <p>g. Organisation und Durchführung von Parteianlässen</p> <p>h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank</p> <p>i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung</p> <p>j. fachliche und administrative Unterstützung der Themenkommissionen</p> <p>k. fachliche Weiterbildung der Sektionen, in Absprache mit den Themenkommissionen</p> <p>l. Sicherstellung der internen und externen Kommunikation</p> <p>m. Bereitstellen geeigneter, sicherer digitaler Kollaborationsinstrumenten für die Sektionen, Organe, Themenkommissionen, Foren und Arbeitsgruppen</p> <p>2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bzw. den Co-Generalsekretär*innen geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt/vertreten und die personellen Belange des Zentralsekretariats regelt/regeln.</p> <p>3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Verantwortlichen für die Romandie müssen französischer Muttersprache sein.</p> <p>4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p> <p>5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden dem Präsidium jährlich vorgelegt und von diesem genehmigt.</p>	
---	--	--

Themenkommissionen

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
	<p>Neuer Artikel xx Themenkommissionen Die Themenkommissionen entwickeln das themenspezifische Wissen und koordinieren und unterstützen die Politik der SP in den wesentlichen politischen Themenfeldern auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Sie arbeiten eng mit der Fraktion zusammen. Sie haben eine beratende Funktion und Rolle.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, nach Möglichkeit aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen.-<i>Eine der beiden Personen soll in der Regel Bundesparlamentarier:in sein, die andere Person in der Regel Vertreter:in einer Kantonalpartei. Die italienische Schweiz muss mit mindestens einer Vertretung in den Präsidien der Themenkommissionen vertreten sein.</i> 2. Die Mitgliedschaft in den Themenkommissionen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. Die Parlamentarier*innen von Bund und Kantonen, die in den dem Themenfeld der Themenkommissionen entsprechenden parlamentarischen Kommissionen sitzen, sind automatisch Mitglieder der entsprechenden Themenkommission. 3. Die Themenkommissionen können themenspezifische und sprachregionale Subkommissionen bilden. Diese werden ebenfalls von einem Präsidium geleitet. Die Themenkommissionen legen ihre internen Arbeitsstrukturen selber fest. 4. Der Parteirat regelt die Einsetzung, die Auflösung, den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement. 	<p>Die Themenkommissionen sollen die bisherigen Fachkommissionen ablösen. Sie sind breiter abgestützt, niederschwelliger zugänglich und binden die Kantonalparteien besser ein. Themenkommissionen haben Stimmrecht im Parteirat. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision. Die Beschreibung der Organisation und Aufgabe der Kommissionen wurde aufgrund verschiedener Anträge ergänzt und klarer formuliert.</p>

Foren

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
	<p>Neuer Artikel xx Foren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Foren widmen sich im Rahmen einer offenen, selbstorganisierten Form bestimmten Themen und Interessenbereichen innerhalb der SP. 2. Die Mitgliedschaft in den Foren steht allen Mitgliedern der SP Schweiz sowie weiteren Interessierten offen. 3. Der Parteirat entscheidet über die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> a. Ziel, Zweck und Aktivitäten müssen den Werten und Ziele der SP Schweiz entsprechen; b. Es muss vorher während mindestens zwei Jahren eine aktive Arbeitsgruppe bestanden haben; c. <i>Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 500 Mitglieder der SP Schweiz vereinigen, die aus mindestens sechs Kantonalparteien stammen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt;</i> d. Es darf nicht bereits ein anderes Forum oder eine Themenkommission mit dem gleichen Inhalt bestehen. 4. Der Parteirat regelt die Zulassung und Auflösung von Foren in einem Reglement. 5. <i>Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Foren mit einer Kurzbeschreibung der Foren. Diese Liste wird auf der Webseite der SPS aufgeführt und periodisch be-worben.</i> 	<p>Die Foren sind eine neue Form der Zusammenarbeit innerhalb der Partei, die sowohl thematisch wie auch im Sinne einer politischen Strömung orientiert sein kann. Foren erhalten nach der Erfüllung der vorgeschlagenen Kriterien ebenfalls Stimmrecht im Parteirat.</p>

Arbeitsgruppen

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
	<p>Neuer Artikel xx Arbeitsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arbeitsgruppen widmen sich in selbstorganisierten Formen der Zusammenarbeit bestimmten Themen. 2. Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. 3. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Arbeitsgruppen <i>mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsgruppen. Diese Liste wird auf der Webseite der SPS aufgeführt und periodisch beworben.</i> 	Arbeitsgruppen als niederschwellige Form werden im vorliegenden Entwurf erstmals statutarisch verankert.

Die Urabstimmung

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 22 Die Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder eines Parteirats oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse des Parteirats einer Urabstimmung unterbreitet werden. 2. Der Parteitag und der Parteirat mit jeweils einer 2/3-Mehrheit der Stimmen oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen. 3. Der Parteirat regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. 4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das vom Parteirat genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben 		

Die Parteifinanzen

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 23 Die Parteifinanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge b. Spenden und Zuwendungen c. Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen d. Beitrag der Fraktion e. Sonderbeiträge von sozialdemokratischen BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen eidgenössischen ChefbeamtlInnen usw. 2. Die Partei verfügt über ein vom Parteirat erlassenes Finanzreglement. Dieses regelt unter anderem die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen und die entsprechenden Transparenzbestimmungen. 3. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben. 4. Die Sektionen, die Bezirks- und Stadtparteien sowie die Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder. 5. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen. 6. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen. 7. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und SympathisantInnen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und vom Parteirat beschlossen werden. 8. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt. 9. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemo- 		

<p>kratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinahe, aber unabhängige gemeinnützige Stiftung oder einen gemeinnützigen Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen.</p> <p>10. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.</p>		
---	--	--

Schlussbestimmungen

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 25 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die vorliegenden Statuten treten am 1.1.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 22 der Statuten.</p>	<p>Art. 25 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die vorliegenden Statuten treten am 1.7.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 22 der Statuten.</p> <p>2. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung ist immer die deutsche Version massgebend.</p>	<p>Die Ergänzung in Absatz 2 wird vorgeschlagen, um im Streitfall Klarheit zu schaffen.</p>